



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme

der

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)

zu den

**Dringlichen Gesetzentwürfen der
Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleich-
heit an hessischen Hochschulen – Drucks. 17/15 –
und
der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Stärkung der
Finanzautonomie der hessischen Hochschulen –
Drucks. 17/32 –**

Frankfurt am Main, 5. Mai 2008

1. Vorbemerkung

Die VhU hat sich bereits mehrfach und dezidiert zur Frage der Studiengebühren und –beiträge geäußert, insbesondere im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über das Hessische Studienbeitragsgesetz (HStudbeiG) vom 16.10.2006. Angesichts der Dringlichkeit der Gesetzesanträge verzichten wir an dieser Stelle auf eine Wiederholung unserer seinerzeitigen Detailargumentation und verweisen auf die vorliegende Stellungnahme der VhU vom 10.08.2006 (LT-Ausschussvorlage WKA/16/74 und Anlage 1) sowie unsere protokollierten Einlassungen in der Anhörung am 04.09.06.

Mit der vorliegenden Stellungnahme bewerten wir die Gesetzentwürfe von SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie FDP vor allem auf der Basis der ersten Erfahrungen mit dem HStudbeiG sowie weiterer wirtschafts- und steuerpolitischer Argumente.

2. Zusammenfassung

Die VhU fordert den Hessischen Landtag nachdrücklich auf, an allgemeinen Studienbeiträgen für Studierende und erst recht an Studiengebühren für Langzeitstudierende festzuhalten. Wir lehnen daher die Regelungen des Gesetzentwurfs von SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich und die des Gesetzentwurfs der FDP zum jetzigen Zeitpunkt ab (siehe 3.).

Wir fordern die Fraktionen im Hessischen Landtag auf, über die vorliegenden gesetzlichen Regulierungen hinaus auch Lösungsansätze zu prüfen, die am System der Studienbeiträge festhalten, aber mit Blick auf die finanzielle Situation von Studierenden eine nachgelagerte, also von der Vermögens- bzw. Erwerbslage der Studierenden abhängige Zahlung der Beiträge vorsehen (siehe beigefügte Pressemitteilung der VhU vom 09.04.2008, Anlage 2).

3. Im Einzelnen:

- Keine Abschaffung der Studiengebühren (Gesetzentwurf SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Begründung für die beabsichtigte Abschaffung der Gebühren für ein Langzeit- und Zweitstudium überzeugt die hessische Wirtschaft nicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit den Studiengebühren in kurzer Zeit sehr positive Effekte erreicht werden konnten. Die Qualität einer konsequenten Studienverlaufsplanung von Anfang an wurde in der Breite der Studentenschaft deutlich erhöht. Vor allem aber hat die Exmatrikulation vieler Langzeitstudenten gezeigt, dass Mitnahmeeffekte, etwa aus der sozialversicherungsrechtlichen Privilegierung im Studentenstatus, unterbunden wurden. Damit haben die Studiengebühren eine Verpflichtung der öffentlichen Hand gegenüber der Allgemeinheit umgesetzt, die von der Gemeinschaft und damit aus Steuermitteln finanzierte Vorhaltung von Studienplätzen auf ein gebotenes Zeitmaß zu begrenzen, das sich an bestimmten Studienzeiten nach Maßgabe der regelmäßigen Empfehlungen des Wissenschaftsrats ausrichtet.

Die VhU lehnt die vorgeschlagene Kompensationsregelung ab. Die Überprüfung von Leistungsnachweisen nach jeweils zwei Semestern eines Studiums bedeutet einen neuen, erheblichen Verwaltungsaufwand für die Hochschulen. Mit dieser formalen Überprüfung wird zudem der ausdrücklich für den Studien-erfolg vorgesehene Freiraum des Studierenden in seiner Studiengestaltung und im Rahmen der jeweiligen Studienordnung deutlich verengt und formalisiert. Des weiteren geht das vorgesehene Instrument der Exmatrikulierung für diejenigen, die innerhalb von drei Semestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen, am beabsichtigten Ziel vorbei. Viele Studienordnungen – wie etwa bei den Juristen – sehen Leistungsnachweise in aufbauenden Formen vor, die bereits in relativ wenigen Semestern erworben werden können. Die eigentliche Examensvorbereitung erfolgt

dann leistungsnachweisfrei in einem Zeitraum, der einschließlich freiwilliger Klausurenkurse häufig den Zeitraum von drei Semestern übersteigt – und gerade in dieser Zeit die entscheidenden Vertiefungen für die Qualität des Studienabschlusses legt.

Das darüber hinaus vorgesehene Beratungsgespräch mit dem oder der Studierenden ist aus Sicht der VhU nicht zielführend. Es würde mit Blick auf den Begriff des Nachweises eines „angemessenen Studienfortschritts“, also der individualisierten Festlegung dieses Fortschritts, eine hohe Professionalität und einen nicht vertretenen Aufwand erfordern, um das Verfahren auch justiziabel zu machen. Es müssten jeweils umfassende individuelle Zielvereinbarungen geschlossen werden. Dabei wäre eine „Rechtsfestigkeit“ notwendige Voraussetzung. Die hessischen Hochschulen sollten daher vor Klagen auf dem Rechtsweg, wie sie bekanntlich im Zusammenhang mit der gerichtlichen Erzwingung von Studienplätzen nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung heute in großem Umfang erfolgen, geschützt werden.

Der Gesetzentwurf von SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermag mithin aus der Sicht der Wirtschaft bereits dort nicht zu überzeugen, wo es um die Ersetzung der Wirkung von Studiengebühren auf Langzeitstudierende geht. Das Gesetz würde bei seiner Realisierung die über den längeren Zeitraum der geltenden Regelung nachweisbaren positiven Wirkungen aufheben und damit den Steuerzahler (wieder) auf Dauer zusätzlich belasten.

- keine Abschaffung der Studienbeiträge (Gesetzentwurf SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist vor allem auf die Frage des Rückhalts der Studienbeiträge in der Bevölkerung und an den Hochschulen im Land. Dieser „sozialpsychologische“ Ansatz lässt die fachliche Auseinandersetzung mit Sachargumenten und insbesondere dem Verlauf und den Wirkungen der Einführung von Studienbeiträgen in Hessen und Deutschland sowie die internationalen Gegebenheiten außer Betracht. Die VhU kann nicht erkennen, wie sich „aus der Anstrengung einer Verfassungsklage durch 70 000 Hessinnen und Hessen“ das sachliche Argument ergibt, Studienbeiträge „erschweren einen chancengerechten Hochschulzugang“. Der Gesetzentwurf bleibt eine Begründung schuldig. Die VhU vertritt hingegen die Auffassung, dass gerade die Nichterhebung von Studienbeiträgen gegen die Chancengerechtigkeit beim Hochschulzugang verstößt, wenn – wie SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beklagen - heute zu wenig Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien studieren, mithin rund 80 Prozent der Studenten aus mittel- wie gutgestellten Kreisen kommen und als Geschenk auch noch ein kostenloses Studium erhalten.

Im Kontext der zentralen Argumentation für die Abschaffung von Studienbeiträgen steht ebenfalls die Behauptung im Raum, der Wirtschaftsstandort Hessen brauche in Zukunft nicht weniger, sondern mehr Studierende und Absolventen. Dabei wird unterstellt, dass Studienbeiträge einen nachweisbaren und nachhaltigen Abschreckungseffekt auf Studieninteressenten mit bestimmtem sozioökonomischem Hintergrund hätten. Hierzu ist von Seiten der Wirtschaft zum einen festzustellen, dass wir nicht „mehr Studierende“, sondern mehr und gute Hochschulabsolventen in bestimmten Fachrichtungen benötigen. Für quantitativ erhebliche Felder des Studienangebots, insbesondere in den Geisteswissenschaften, können wir diesen Bedarfsaufwuchs nicht bestätigen. Zum anderen ist der behauptete Abschreckungseffekt nicht belegt. In Britannien, Kanada oder

Australien ist der Studentenanteil trotz – überdies weit höheren – Studienbeiträgen größer als in Deutschland, auch jener der bildungsfernen Schichten.

Der Gesetzentwurf blendet die bereits kurzfristig guten Auswirkungen des Studienbeitragsgesetzes seit seiner Umsetzung im Hochschulsystem völlig aus. Seit der Einführung haben die Beiträge sehr schnell zu spürbaren Verbesserungen der Lehr- und Lernbedingungen für Studierende geführt. Dies ergibt sich aus allen von den hessischen Hochschulen beschlossenen Maßnahmen und wurde bereits mit der 1. Ausgabe des Weißbuches „Besser Studieren in Hessen – Zur Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen an den hessischen Hochschulen“ im Oktober 2007 durch das HMWK deutlich. Der Gesetzentwurf von SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennt diesen Sachverhalt indirekt auch an, indem er fordert, dass die den Hochschulen durch eine Abschaffung der Studienbeiträge entstehende Ausfälle aus dem Landeshaushalt ersetzt werden sollen.

Diese Lösung kann aber nicht überzeugen. Sie hat zwei gravierende Nachteile: Zum einen werden solche Zuschüsse für die Hochschulen kapazitätswirksam (nach der Kapazitätsverordnung). Damit können bzw. dürfen die Zuschüsse nicht die Studienbeiträge in ihrer jetzigen engen Zweckbindung – Verbesserung der Qualität der Lehre – vollständig ersetzen, sondern sie werden auf die Berechnung des verpflichtenden Kontingents an Studienangeboten an jeder hessischen Hochschule (mit)angerechnet.

Zum anderen ist nicht gewährleistet, dass die „Ersatzfinanzierung“ dauerhaft gewährt, mithin also nicht gegebenenfalls anderen politischen Prioritäten einer Landesregierung geopfert werden kann. Dies entspricht nicht dem berechtigten Anspruch auf eine gesicherte Haushaltsplanung für die Hochschulen selbst, aber auch für die immerhin über mehrere Jahre Studierenden.

Die sachliche Darstellung der aus den Studienbeiträgen finanzierten Maßnahmen ist mit Blick auf den direkten Nutzen für die Studierenden überzeugend. Das zeigt auch die einheitlich positive Kommentierung von Hochschulvertretern,

insbesondere auf der Fachbereichsebene, in den öffentlichen Medien. Die Hochschulen haben die Studienbeiträge schnell wie effizient insbesondere dort direkt im Bereich der Lehre eingesetzt, wo sie einen hohen Betreuungseffekt haben. Das gilt vor allem für die Einrichtung von Tutorien, Assistenzfunktionen für die Lehre, Verlängerung der Bibliotheksöffnungszeiten und die IT-Infrastruktur bis hin zu Stützkursen für die Prüfungsvorbereitungen. Erwähnt werden sollte auch, dass viele hessische Hochschulen einen substantiellen Beitrag der zur Verfügung stehenden Mittel bereitstellen, um gerade von den Asten und von den Fachschaften vorgeschlagene (besondere) studentische Anliegen im Feld der Qualitätsverbesserung der Lehre zu finanzieren.

Diese schnelle und deutliche Verbesserung der Lehre an den hessischen Hochschulen bewirkt einen positiven Mentalitätswechsel, mit dem die Hochschulen nunmehr die Studenten ernst nehmen und umgekehrt. Hierfür ist etwa die Rückzahlgarantie beispielgebend, die nicht nur bei Ausfällen von Lehrveranstaltungen gilt, sondern auch dann, wenn Studenten beispielsweise per Losverfahren von einem Seminar ausgeschlossen werden. Zudem hat sich die Einstellung zu den Studienbeiträgen bei den Betroffenen deutlich gewandelt. Nach einer aktuellen Studie des Hochschul-Informationssystems (HIS) aus dem Jahr 2007 sinkt die Ablehnung der Studieninteressenten deutlich, sobald sie als Studenten an einer Beitrags-Hochschule eingeschrieben sind, von zuvor 72 auf danach 63 Prozent.

Die Beibehaltung von Studienbeiträgen ist weiterhin vor dem Hintergrund der nationalen Entwicklung unbedingt erforderlich. Zusammen mit Hessen haben mittlerweile zwölf von sechzehn Ländern Studienbeiträge eingeführt. Man muss also davon ausgehen, dass die Abschaffung von Studienbeiträgen und Langzeitgebühren die hessischen Hochschulen mit einer großen Anzahl von Studierenden aus anderen Bundesländern belasten wird. Dabei wird es sich dann um die weniger begabten Studierenden handeln. Denn die hinreichend Begabten können die in den Landesgesetzen zu Studienbeiträgen vorgesehenen Stipen-

dien in Anspruch nehmen. Sie werden mithin nicht aus finanzieller Opportunität nach Hessen „flüchten“.

Das pauschale Argument von SPD wie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Studienbeiträge verteilten Bildungschancen ungerecht, ist aus unserer Sicht lediglich hausgemacht und trägt nicht. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die wachsende Zahl der Bundesländer in Deutschland mit Studienbeiträgen, sondern auch auf international gängige Modelle, die keine sozial ungerechte Verteilung von Bildungschancen erzeugt haben. Selbst die Labour-Partei in Großbritannien hat mit Studienbeiträgen und ihrer Verdreifachung seit 2005 (3.700 Euro zu 1.000 Euro/Jahr in Hessen) keine Probleme, sondern erhebt die Beiträge konsequent. Auch das schärfste Argument der Studienbeitragsgegner, die Beiträge träfen im Besonderen alle Studenten aus Entwicklungsländern, kann die VhU in der Praxis nicht überzeugen. An deutschen Hochschulen wird nicht erhoben, aus welchem sozioökonomischen Status Studierende aus Entwicklungsländern kommen. Daher wird angezweifelt, ob dies wirklich überwiegend Personen sind, die aus einfachen oder armen Verhältnissen stammend, nur ohne Studienkosten in Deutschland studieren und deutsches Studien-Know how mit in ihr Land zurücknehmen. Jüngste Fälle an der Fachhochschule Berlin haben deutlich gemacht, dass es gerade in den Entwicklungsländern oft Machteliten, Herrscherkasten oder auch Clans sind, die bereits überaus begütert ihre eigenen Kinder zum kostenlosen Studium nach Deutschland schicken. Dies kann aber nicht im Sinne einer Subvention durch den Steuerzahler sein.

Auch wenn Studienbeiträge in Deutschland politisch „gedecktelt“ sind, entsprechen sie im Ansatz einer notwendigen Steuergerechtigkeit. Das Missverhältnis zwischen Selbstfinanzierung in der beruflichen Bildung nach der Erstausbildung einerseits sowie der Übernahme der Lasten für ein kostenloses Studium durch den Steuerzahler andererseits ist mehrfach von mehreren Seiten genannt worden. Dieses Argument der einseitigen Privilegierung der Studenten verschärft sich aber noch weiter. Im Jahr 2006 sind 155.000 Deutsche ausgewandert, Tendenz steigend. Dabei handelt es sich vornehmlich und wegen der restrikti-

ven Bedarfsprüfung im Einwanderungsland um Hochqualifizierte, von denen viele über ein in der Vergangenheit kostenloses Studium verfügen. Mit der Auswanderung geht der Gesellschaft dann auch ein weiterer Return on Invest verloren, indem diese Hochqualifizierten in Deutschland keine Steuern aus guten Einkommen mehr bezahlen.

Schließlich ist noch einmal ausdrücklich auf den parallelen volkswirtschaftlichen Schaden eines Verzichts auf Studienbeiträge hinzuweisen. Dabei geht es insbesondere um die internationale Sicht. Die VhU stimmt uneingeschränkt allen Bemühungen und Ansätzen zu, um die Attraktivität des Studienstandortes Deutschland für ausländische Studenten, insbesondere aus den industrialisierten Ländern, zu erhöhen. Damit darf aber nicht ein Studium zum Null-Tarif verbunden sein. Ausländische Studierende aus den genannten Ländern nehmen ohne Studienbeiträge eine hohe Leistung aus dem deutschen Steueraufkommen in Anspruch. Wenn sie dann, ohne im Land zu verbleiben, in ihre Heimatländer zurückkehren, ergibt sich ein doppelt negativer Effekt, der den Verlusten durch auswandernde deutsche Hochschulabsolventen entspricht. Zum einen entgeht der deutschen Gesellschaft eine zumindest mittelbare Rückzahlung auf die Kosten der Gemeinschaft für ein beitragsfreies Studium durch spätere, progressiv erhöhte Steuerzahlungen. Zum anderen nutzen Wettbewerbsländer ohne jede Investition das erworbene Studien-Know how und setzen es direkt bei der Konkurrenzsituation Deutschlands im globalen Wettbewerb ein. Ein Beispiel soll die Dimension dieses volkswirtschaftlichen Verlustes verdeutlichen: In China studieren derzeit rund eine Million Menschen. Eine Hochschulreife erwerben aber bereits drei Millionen Chinesen. Das Land setzt daher direkt auf eine Ausbildung von 2/3 dieser Gesamtgruppe im Ausland und dort zu möglichst kostengünstigen oder sogar kostenneutralen Bedingungen wie in Deutschland. Damit verbunden ist eine Entsendung von Studierenden in Gruppen und die auch staatlich klar geäußerte Begleitbotschaft, dass man von den Ländern der externen Hochschulausbildung erwartet, die chinesischen Studenten nach ihrem Abschluss umgehend wieder in ihr Heimatland zu entlassen.

- Spätere Einzelentscheidung der Hochschulen über die Erhebung von Studienbeiträgen (Gesetzentwurf FDP)

Der Vorschlag der FDP, die Erhebung von Studienbeiträgen in die Autonomie jeder einzelnen Hochschule zu stellen, ist ordnungspolitisch konsequent. Wenn das hessische Hochschulsystem künftig durch eine größere Autonomie und Profilbildung der Hochschulen sowie einen größeren Wettbewerb dieser untereinander geprägt sein soll und wird, muss dies auch für die Entscheidung über Studienbeiträge gelten. Diese Entscheidung muss sowohl das Ob als auch die Höhe des Studienbeitrags umfassen.

Allerdings rät die VhU derzeit noch von einer Verlagerung der Entscheidung über Studienbeiträge von der gesetzlich verpflichtenden Ebene auf die Hochschulen ab. Dies ist durch die Umstände der Entwicklung in Hessen bedingt. Wir haben nicht vergessen, dass sich fast alle Hochschulen bzw. ihre Präsidenten vor der Einführung des Studienbeitragsgesetzes gegen solche ausgesprochen haben. Daher halten wir es für notwendig, zunächst die begonnene positive Entwicklung bei der Verwendung der Studienbeiträge in den Hochschulen fortzusetzen, nach drei Jahren zu evaluieren und erst dann die Entscheidung über die weitere Erhebung von Studienbeiträgen und ihre Höhe in die Autonomie der Hochschulen zu stellen. Dabei ist auch die Überlegung erheblich, dass die staatlichen hessischen Hochschulen erst seit relativ kurzer Zeit damit begonnen haben, ihre eigenen Leistungsprofile zu schärfen und damit nicht mehr den Gleichstellungsanspruch aller Hochschulen untereinander bzw. gegenüber dem Land als Hochschulträger beizubehalten.

Frankfurt am Main, 5. Mai 2008

Volker Fasbender

Jörg E. Feuchthofen